

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. Nr. 3. Opatów, am 1. Februar 1916

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915,

betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom

Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzerverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,
2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,
3. ein Tierarzt,
4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommnadanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangsälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;
2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;
3. die lizenzierten (gekörten) Privathengste und die

in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;

4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;

5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;

6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizentierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreiungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit »tauglich« oder »untauglich« klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchschnitte der Schäzzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegennehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Ausstellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Ausstattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel, werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

2.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 23. Dezember 1915 Nr. 20051, betreffend Einbringung der Gewerbehauptsteuer.

Die russische Regierung hat mit dem auf Grund des Art. 87 der Staatsgrundgesetze am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des Ministerrates (russ. R. G. Bl. vom 12. November 1914 Nr. 2870) für das Jahr 1915 verordnet, wie folgt:

1) Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I, II und III Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I—VI Kategorie werden um 50% erhöht.

2) Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben, — vom 1. Jänner 1915 angefangen, jedoch ohne zeitliche Beschränkung.

3) Sämtliche stabile und wandernde kinematografische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar sind:

1) zur I. Kategorie die Kinos zu zählen, welche entweder für das Lokal mehr als 10.000 K. jährlich Mietzins bezahlen bezw. deren Lokal bei Bemessung der staatl. Immobiliarsteuer mit einem 10.000 K. über-

steigenden Zinswerte eingeschätzt wurde, oder welche mehr als 500 Zuschauerplätze enthalten;

2) zur II. Kategorie gehören Kinos mit einem Mietzinse bezw. Zinswerte von mehr als 2000 K. und weniger als 10.000 K. oder mehr als 150 und weniger als 500 Zuschauerplätzen;

3) zur III. Kategorie jene mit einem Mietzinse oder Mietwerte von weniger als 2000 K. oder mit weniger als 150 Zuschauerplätzen;

4) wandernde Kino-Theater haben die Patenttaxe per 60 K. zu erlegen und unterliegen nicht der Ergänzungssteuer.

Zur Erläuterung wird bemerkt, dass kinematografische Unternehmungen, welche von staatlichen, sozialen, pädagogischen und sonst Wohlfahrts-Institutionen geführt — nicht aber verpachtet — werden, auch wenn der Eintritt dem Publikum nicht unentgeltlich gewährt wird, der Patentsteuer nicht zu unterziehen sind.

Die Patentsteuer hat sich nach den für die höhere Kategorie sprechenden Merkmale zu richten.

Selbstverständlich unterliegen die Kinos — ausgenommen die wandernden — der Ergänzungssteuer nach den allgemeinen Normen.

3.

Feuerbrände — Nachtwachdienst.

Die immer öfters im Kreise vorkommenden Feuerbrunste, veranlassen mich zu folgenden Anordnungen, welche durch die Bürgermeister und Wójts an alle Soltysse und an die Einwohnerschaft eingehendst zu publizieren sind.

Ich mache die Bürgermeister, Wójts und Soltysse und Ortspolizei bei Strafe für die Durchführung dieser Massregel verantwortlich:

1) Öle, Petroleum, Spiritus, Zündhölzer dürfen nicht auf Dachböden sondern nur in feuersicheren, gemauerten Magazinen aufbewahrt werden, auf welchen eine Warnungsaufschrift angebracht sein muss z. Bspl. »Petroleum! Vorsicht«. Das Betreten solcher Lokale und das Manipulieren darin darf nur bei Tag erfolgen.

2) Petroleum, Spiritus etz. innerhalb der Wohnungen und in Holzschuppen aufzubewahren ist strenge verboten.

3) Die Anzahl der Nachtwächter, die Abgabe von Feuersignalen, Dauer des Nachtwachdienstes haben die Wójts und Soltysse im Einvernehmen mit den Gendarmerieposten festzusetzen.

4) Die Wójts und Soltysse haben die zu Nachtwachdiensten bestimmten Ortsbewohner evident zu führen. Die Nachtwächter sind durch die Gendarmerie zu kontrollieren. Nachlässigkeiten im Dienste der Nachtwachen werden bestraft.

5) In jenen Ortschaften, in denen für die Kirche keine eigenen Kirchenwächter bestehen, müssen die vorgeschriebenen Nachtwächter selbstverständlich auch die Kirchen bewachen.

6) Das Anmachen offener Feuer in der Nähe der Gebäude, Scheuern, Strohschobern und feuergefährlichen Objekten ist verboten.

7) Auf den Dachböden von Wohngebäuden dürfen auch keine Stroh, Holzwolle, Heu und sonst leicht brennbare Gegenstände aufbewahrt werden.

8) Alle Kamine sind sofort binnen 8 Tagen auf ihren Zustand zu prüfen und regelmässig zu kehren.

9) Das Rauchen in Stallungen, Scheuern, auf Dachböden, in Holzkammern, in der Nähe von Stroh und sonstigen feuergefährlichen Objekten ist verboten.

10) Dachböden dürfen nicht bei Nacht oder Dunkelheit mit offenem Licht betreten werden.

11) Jedes Wohngebäude ist mit einer Leiter, Feuereimer und Feuerhaken zu versehen. In jedem Hause soll stets ein mit Wasser gefülltes Gefäss aufgestellt sein.

12) Kindern ist das Spielen mit Zündhölzern und das Anmachen von Feuer verboten. Hiefür werden deren Eltern oder jene Personen verantwortlich gemacht, denen die Beaufsichtigung obliegt.

Vor dem Schlafengehen sind im Hause alle Lichter und beheizte Öfen zu löschen.

13) Die Wójts und Soltysse haben regelmässige Besichtigungen aller Wohngebäude im Orte auf ihre Feuergefährlichkeit zu veranlassen und wahrgenommene Anstände sofort zu beheben.

14) Die Feuerlöschapparate sind sofort zu überprüfen und auf Kosten der Gemeinden zu reparieren bezw. zu ergänzen.

15) Bei Bäckern, welche noch in den späten Nachmittagsstunden backen, ist grösste Vorsicht geboten, da erwiesenermassen Feuerausbrüche in den Backstuben durch Unvorsichtigkeit entstehen. Das Backen ist daher bei Nacht einzustellen. Dawiderhandelnde werden mit Strafen von 100—300 Kronen bewz. 10—30 Tagen Arrest bestraft.

4.

Personenverkehr nach Deutschland.

Bis auf weiteres sind die Reisen aus dem österreichischen-ungar. Okkupationsgebiete in das deutsche Verwaltungsgebiet nur mit Ausweisen der deutschen Behörden zulässig.

5.

Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in das deutsche Okkupationsgebiet.

Unerlaubte Einfuhr aus dem deutschen okkupierten Gebiete.

Alle mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Nr. 24. V. Bl. § 1 zur Ausfuhr verbotenen Waren, insbesondere aber Pferde, Nutztiere und Lebensmittel dürfen aus h. o. Kreise in deutsches Okkupationsgebiet nicht ausgeführt werden.

Auch vom deutschen okkupierten Gebiete dürfen keine Waren, ausgenommen Vieh und Lebensmittel eingeführt werden.

Ausnahmen in der Ausfuhr dürfen nur vom Mil. Generalgouvernement, in der Einfuhr vom Kreiskommando, jedoch nur bei einem notorischen Notstande in irgend einem Artikel und falls dieses momentan nicht aus dem Inlade beschafft werden kann, schriftlich unter Nachlass des Zollsatzes bewilligt werden.

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des Art. II. § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 V. Bl. Nr. 30. mit Geldstrafen bis zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten und mit Einziehung des den Straffall bildenden Gegenstandes bestraft.

6.

Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete auf Grund Erlaubnisscheine deutscher Behörden.

Es wird bekanntgegeben, dass Erlaubnisscheine der Kais. deutschen Behörden in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem österr.-ung. Okkupations-Gebiete gewähren.

7.

Pferdehandel.

Es wurde konstatiert, dass aus den pferdearmen Kreisen noch immer viele Pferde gegen Westen verkauft und auch über die Nord- und Südgrenze des Okkupationsgebietes geschmuggelt werden.

Da dies besonders der Landwirtschaft schwerwiegende Schäden verursacht, wird auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 27. Oktober 1915 Nr. 5445 nachstehendes angeordnet:

1) Personen, welche den berufsmässigen Pferdehandel ausüben wollen, müssen hiezu eine Lizenz vom Kreiskommando besitzen und diese auf jedes Verlangen den kontrollierenden Organen vorweisen.

2) Der Verkauf von Pferden vom Kreis zu Kreis ist nur mit besonderer Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Diese Anordnungen werden strenge von der Gendarmerie- und Finanzwachposten überwacht werden, welche Organe auch verpflichtet sind, Zuwiderhandelnde samt Pferden dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestrafung vorzuführen.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

8.

Holzausfuhr in das deutsche Okkupationsgebiet.

Der Nutz- und Brennholzbedarf für Militär- und Bahnzwecke, für die Heeresverwaltung, Abbrändler und Ortsarme, sowie der Bedarf an Brennholz als Ersatz für Kohle, ist in letzter Zeit derart gestiegen, dass die Dekkung desselben ausschliesslich aus den Staatsforsten ausgeschlossen ist.

Mit Rücksicht darauf wird es zur dringenden Notwendigkeit, einerseits die Privatforste zur Deckung dieses Bedarfes heranzuziehen, andererseits zu verhindern, dass das Holz durch Export dem Heimatsbedarfe entzogen werde.

Somit ist jede Holzausfuhr auch von Brennholz aus dem k. u. k. österr.-ung. in das deutsche Okkupationsgebiet, sowie nach Deutschland verboten, und wird das Kreiskommando jedem diesbezüglichen Schmuggel mit aller Energie entgegentreten.

Die Waldbesitzer oder deren Verwalter, Administratoren von Majoraten und Pächter, haben von jedweder Holzung, Masse und Verwendung des Holzes, dem k. u. k. Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Die Privatbesitzer von Rundholz und Schnittmaterial, haben ihre Vorräte im k. u. k. Okkupationsgebiete und in Österreich-Ungarn zu verwerten.

Sollten dieselben für manche Sortimente keine Abnehmer finden, so ist hievon dem Militärgeneralgouvernement bei gleichzeitiger Angabe des Preises, der Masse, Holzgattung, Sortimente u. s. w. durch das k. u. k. Kreiskommando Meldung zu erstatten, welches den Ankauf für die Militärverwaltung anordnen wird.

Für Heeresbedarf werden hauptsächlich benötigt: Eisenbahnschwellen und Extrahölzer für Bahnbauten, Piloten und Brennholz in jeder Menge.

Nähere Weisungen über Dimensionen und Ausformung können beim k. u. k. Kreisforstamte entgegengenommen werden.

9.

Auskunftstellen.

I.

Die vom Militär-Generalgouvernement, zum Zwecke der Förderung des Handels und der Industrie im Allgemeinen und zur Unterstützung der österr.-ung. Industrie im Verkehr mit dem okk. Gebiete errichteten Auskunftsstellen in Krakau und Piotrków geben den Kaufleuten der Kreise jede Auskunft über Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn und erwirken die Ausfuhrbewilligungen für aus der Monarchie ausfuhrverbotene Waren beim k. k. Finanzministerium in Wien.

Vorläufig werden die Kreise.

Kielce, Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Pińczów, Busk, Włoszczowa, Opatów, Sandomierz, Biłgoraj, Janów, Zamość, Krasnostaw, Chełm, Tomaszów und Hrubieszów;

an die Auskunftstelle Krakau, die Kreise:

Piotrków, Opoczno, Końsk, Noworadomsk, Lublin, Nowo-Aleksandria, Lubartów, Kozienice, Radom und Wierzbnik;

an die Auskunftstelle Piotrków gewiesen.

(Organisation der Auskunftstellen).

I. Ausfuhr aus Polen nach der Monarchie.

II.

Nach den bisherigen Weisungen ist die Auskunftstelle zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nicht berechtigt.

Die A. St. tritt diesbezügliche Anfragen, soweit es sich um ausfuhrverbotene Artikel handelt, dem Militär-General-Gouvernement ab. Bei ausfuhrfreien Waren interveniert die A. St.

II. Ausfuhr aus der Monarchie nach Polen.

1. Evidenzhaltung des Bedarfes im Gouvernementbereiche nach Angabe der Kreiskommanden.

2. Erwirkung von dem tatsächlichen Bedarfe entsprechender General-Ausfuhr-Bewilligungen beim k. k. Finanzministerium.

3. Dem Bedarfe proportionale Aufteilung des Kontingentes auf die Einzelnen Kreise worüber ein Kreis-Kontingentbuch geführt wird, in welchem die nach den betreffenden Kreisen ausgeführten Warenmengen abgeschrieben werden.

4. Evidenzhaltung leistungsfähiger und solider Firmen Entgegennahme von Ausfuhrgesuchen. Massgebend für die Beurteilung ist ein auf dem Auskunftbogen eingetragenes Gutachten der betreffenden Handels- und Gewerbekammer mit Klassifizierung I, II und III, je nach Solidität und Leistungsfähigkeit des betreffenden Kaufmannes.

5. Über Käufer aus Polen, welche um Ausfuhr-Bewilligung ansuchen, wird, soweit dieselben nicht von den k. u. k. Kreiskommanden entsendet werden, tunlichst bei dem betreffenden Kreiskommando angefragt.

6. Zusammenführung von Käufern aus dem Okkupationsgebiete mit den Verkäufern aus der Monarchie durch Angabe solider und leistungsfähiger Bezugsquellen an Erstere und Bekanntgabe der Absatzmöglichkeit, eventuell Namhaftmachung von Käufern an die Letzteren. Eine Vermittlung der Geschäftsabschlüsse findet unter keinen Umständen statt.

7. Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach erfolgten Verkaufsabschlusse. Die Ausfuhrzertifikate lauten auf bestimmte Kreise und einen bestimmten Inhaber der Bewilligung. Übertragung und sonstiger Missbrauch wird als strafbar bezeichnet, um einen eventuellen Handel mit diesen Bewilligungen zu vermeiden.

8. Die Kreiskommanden werden von den nach ihrem Gebiete erteilten Ausfuhrbewilligungen verständigt werden, damit dieselben über die eingeführten Warenmengen orientiert sind, um dadurch Preistreibereien durch Zurückhaltung von Waren zu verhüten.

III.

Wenn der Käufer der Ware eine Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich besitzt, so ist eine weitere Einfuhrbewilligung, seitens des Kreiskommandos nicht notwendig.

Bei Ansuchen um Ausfuhrbewilligungen aus Österreich-Ungarn haben die Kaufleute ihren Gewerbeschein der Auskunftstelle vorzulegen.

Die A. St. gibt dem Käufer wohl die Bezugsquellen an, vermittelt aber keine Geschäfte noch besorgt sie den Einkauf.

Das Kreiskommando informiert die A. St. über den Warenbedarf im Kreise, damit dieselbe rechtzeitig für das Erlangen der entsprechenden Kontingente beim k. k. Finanz-Ministerium sorgen kann. Weiters wird die A. St. fallweise verständigt, welche Artikel die Kaufleute nach Österreich-Ungarn ausführen wollen.

Wer somit Waren in Österreich-Ungarn, zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet, kaufen will, hat sich zuerst die Bewilligung des Kreiskommandos d. h. eine Empfehlung an die Auskunftstelle zu verschaffen. Hiezu ist dem Kreiskommando eine schriftliche Bitte vorzulegen, in der alle einzuführenden Waren nach Gattung und Gewicht angeführt sein müssen

und der eine Gewerbeberechtigung des Anwerbers beizuschliessen ist.

Private Gutsbesitzer, welche Waren zum eigenen Gebrauche einführen wollen, müssen gleichfalls ähnlich instruierte Gesuche einreichen, sind jedoch von der Vorlage einer Gewerbeberechtigung befreit.

Das Kreiskommando wird auf dem Gesuche die Empfehlung, wenn diese überhaupt in Aussicht genommen ist, ersichtlich machen und an die Auskunftstelle übermitteln.

Auf eine Erteilung dieser Empfehlungen kann aber nicht gerechnet werden, weil das verfügbare Kontingent nicht für alle ausreicht.

Alle nicht ordnungsmässig adjustierten beziehungsweise ungestempelten Gesuche werden abgewiesen. Mündliche Bitten um Beschleunigung sind zwecklos.

Es empfiehlt sich den Kauf erst dann abzuschliessen, wenn die Erlangung des Ausfuhr-Zertifikates ausser Frage steht.

Den häufigen Bitten um Beschleunigung der Erteilung der Bewilligung, weil schon eingekauft sei und dadurch grosse Kosten erwachsen, wird keine Folge gegeben.

Hat man sich die Sicherheit der Erlangung eines Ausfuhr-Zertifikates verschafft, so kann der Kauf abgeschlossen und das Ausfuhrzertifikat bei der Auskunftstelle im Empfang genommen werden.

Das Ausfuhr-Zertifikat lautet auf einen bestimmten Kreis und auf einen bestimmten Inhaber. Die Übertragung und sonstiger Missbrauch d. h. Handel mit solchen Bewilligungen wird bestraft.

10.

Verhältnisse der Volksbewegung im IV. Vierteljahre 1915.

Die katholischen Pfarrämter und die israelitischen Matrikenführungen haben bis 25. Februar 1916 nominelle Ausweise über die Populationsverhältnisse für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. Diese Ausweise, abgesondert nach Katastralgemeinden, haben folgende Angaben zu umfassen:

A) Liste der Eheschliessungen.

a) Datum und Ort der Eheschliessung, b) Name, Alter und Beruf des Bräutigams und der Braut.

B) Liste der Geborenen.

a) Datum und Ort der Geburt, b) Name und Alter der Eltern, c) ob lebend oder tot zur Welt gekommen, d) ob ehelich oder unehelich, e) ob geburtshilflicher Beistand geleistet wurde.

C) Liste der Gestorbenen.

a) Datum und Ort des Todes, b) Name, Beruf und Alter des Gestorbenen, c) Todesursache (Krankheit), d) ob der Gestorbene ärztlich (Arzt, Feldscher) behandelt wurde, e) ob der Verstorbene im Orte ansässig oder ortsfremd war.

11.

Holzschlägerungen bei den Staatsforsten.

In den Staatsforsten werden grössere Schlägerungen zur Erzeugung von Bauholz und Schwellen für die Staatsbahnverwaltung eingeleitet. Sämtliche Gendarmerie- und Finanzwachpostenkommanden haben ihr Augenmerk darauf zu richten, dass keine Auswanderung von Wald- und Sägearbeitern aus dem Kreise stattfinde.

Ebenso haben sämtliche Wójte und Soltysse diese Auswanderung unter persönlicher Verantwortung mit allen Mitteln zu verhindern und die Bevölkerung unverzüglich aufzufordern, sich der Staatsforstverwaltung, mit den nötigen Werkzeugen versehen, als Waldarbeiter gegen entsprechende Entlohnung zur Verfügung zu stellen.

12.

Die Evakuierten aus Wolhynien.

Die durch den Krieg besonders hart und schwer getroffene Bevölkerung Wolhyniens musste evakuiert und in die rückwärtigen Gebiete Polens befördert werden, um nicht zu Grunde zu gehen.

Es ist ein Akt der Menschlichkeit, diese Armen zu unterstützen, was seitens der k. u. k. Militärverwaltung in weitgehendstem Masse durch Geldbeträge- und Getreide-Mittel geschieht und erhofft das Kreiskommando auch die möglichste Beihilfe seitens der Notstands-Komitees und Gemeinden für diesen edlen, humanen Zweck.

Die Unterstützungsgelder werden bei zutreffenden Daten über die Bedürftigkeit und Anspruch im Beisein der Gemeindevorstände durch Organe des Kreiskommandos ausbezahlt. Die Beteilung mit Getreidemitteln erfolgt fallweise aus den Fruchtmagazinen des Kreiskommandos.

Bei eventueller Übersehung Einzelner steht jedem das Recht zu, sich an das Kreiskommando zu wenden — auch persönlich Anliegen vorzubringen.

13.

Vermehrung des Goldschatzes.

Unsere Feinde beabsichtigen die Monarchie nicht nur durch ihre strategischen Massnahmen zugrunde zu richten, sondern sind auch bemüht, ihr auf dem wirtschaftlichen Gebiete einen Schlag zu versetzen.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass sich zahlreiche Landesgoldmünzen, sowie auch Goldmünzen der Rubelwährung unter den Einwohnern des okkupierten Gebietes befinden — und auf diese Weise ihrem eigentliche Zwecke entzogen werden.

Es ist daher eine eminent patriotische Pflicht eines jeden Bürgers, der sich im Besitze von Goldmünzen befindet — dieselben unverzüglich direkt, oder im Wege der Kreiskommandoskasse in Opatów bei der österr.-ungar. Bank Filiale in Krakau) gegen Banknoten abzuliefern — um den Metallschatz bezw. die Valuta der Monarchie zu stärken. Die Bank zahlt gegenwärtig Goldrubel zu 3 K. 20 h., Goldmark zu 1 K. 50 h.

Wenn ein jeder, die von ihm aus unbegründeter Ängstlichkeit zurückgehaltenen Goldmünzen abliefert, werden die daraus entstandenen Millionen ihrem eigentlichen Zwecke zugeführt und zur Förderung auch unseres wirtschaftlichen Sieges beitragen.

14.

Militärbergamt in Dąbrowa.

Das k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa wurde mit nachstehend angeführten Berg- und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres direkt dem Armeeoberkommando unterstellt:

1) Alle Kohlenbergbaue,

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen-, Kupfer-, Bleizink-, Schwefelkies- und Schwefelerze,

3) Die Aufbereitungsanlagen,

4) Die Zink-, Blei und Kupferhütten,

5) Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik-Starachowice, Bzin-Skarzysko, Staborków (Końsk), die Giessereien Nieborów (Końsk), Stary Neklan, Suchedniów,

6) Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Sławków, die Verzinkerei Westen in Olkusz,

7) Die Sprengstoffabriken und zwar für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation,

8) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesonders Feldbahnen.

15.

Einhebung der Verzehrungssteuer im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit dem Erlasse vom 10/12. 1915, Nr. 15005 Nachstehendes eröffnet:

Auf Grund des seitens des russischen Reichsrates und der Duma approbierten und am 27./7. 1914 Allerhöchst bestätigten Gesetzes hat der russische Finanzminister die vom regierenden Senat gemäss Beschlusses des Ministerrates vom 30./7. 1914 verlautbarte Verordnung erlassen:

Es ist:

1) die Verzehrungssteuer von Branntwein und Spiritus, welche aus allerlei Stoffen mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst- und Weinbeeren-Brennereien, aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 20 Kopeken für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholometer oder von 20 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben.

2) die Verzehrungssteuer vom Alkohol, welcher in den Obst- und Weinbeerenbrennereien aus Weinbeeren und Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 14 Kopeken für einen Eimergrad nach den Metallalkoholometer — oder á 14 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben,

3) die Verzehrungssteuer von Bier á 3 Rb. für einen zur Einmaischung verwendeten Pud Malzes zu bestimmen.

In den Bierbrauereien, welche Malz mittelst Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmaischen und binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten — die Verzehrungssteuer á 2 Rb. 30 kop. für einen Pud abgewogenen Malzes einzuheben.

Auf die die Norm des Extraktgehaltes wird keine Rücksicht genommen.

II. Der russ. Ministerrat hat auf Grund Art. 87 des Verfassungsgesetzes beschlossen — die Verzehrungssteuer vom Tabak zu erhöhen. — Diese Verordnung wurde am 11./11. 1914 allerhöchst sanktioniert. (Gesetzsammlung ex 1914, Nr. 3043).

Es wurde beschlossen:

Die Banderollensteuer für Tabakfabrikate folgendermassen zu bestimmen:

	Rb.	kop.
a) vom Rauchtabak für 1 Pfund der höchsten Sorte a) auf	4	—
vom Rauchtabak für 1 Pfund der höchsten Sorte b) auf	3	20
vom Rauchtabak für 1 Pfund der höchsten Sorte c) auf	2	50
der I. Sorte auf	1	75
der II. Sorte auf	1	20

	Rb.	kop.
der III. Sorte a) auf	—	68
der III. Sorte b) auf	—	50
b) von Schnupftabak für 1 Pfund auf	1	20
c) von Zigarren für 1000 Stück		
der I. Sorte auf	16	80
der II. Sorte auf	10	80
der III. Sorte auf	4	50
d) von Zigaretten (mit Tabakblattdeckel) u. Pachilos (Strohzigaretten) für 1000 Stück	3	80
e) von Papierzigaretten (in Hülsen) für 1000 Stück		
der höchsten Sorte a) auf	6	50
der höchsten Sorte b) auf	4	50
der I. Sorte auf	3	80
der II. Sorte auf	3	—
der III. Sorte a) auf	1	75
der III. Sorte b) auf	1	50
f) von Machorka-, Rauch- und Schnupftabak für ein Pfund auf	—	24
g) von Machorka-Papierzigaretten für 1000 Stück auf	1	—

III. Auf Grund Art. 87 des Verfassungsgesetzes hat der Ministerrat beschlossen, die Verzehrungssteuer vom Zucker und von den Naphtaprodukten zu erhöhen.

Dieser Beschluss wurde mit der allerhöchsten Entschliessung vom 26./10. 1914 (Gesetzsammlung ex 1914 Nr. 2872) bestätigt.

Es wurde beschlossen:

Die Anmerkung zum Art. 948 Verzehrungssteuergesetzes aufzulassen;

2) die Verzehrungssteuer vom Zucker á 2 Rb. für einen Pud einzuheben;

3) die Verzehrungssteuer von Naphtabeleuchtungsölen und anderen im Wege der Destillation und im chemischen oder anderen Wege gewonnenen Naphtaprodukte á 90 Kopeken für einen Pud einzuheben;

4) von dem Sandzucker und Raffinadezuckervoräten die Ergänzungsverzehrungssteuer einzuheben.

IV. Zirkular Verordnung des Zolldepartaments vom 10. Jänner 1915, Nr. T. 47.

Auf Grund des Allerhöchst am 26./10. 1914 sanktionierten Beschlusses des Ministerarates wird beschlossen von klaren Naphtaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt wurden, nebst der Zollgebühr auch die Verzehrungssteuer á 90 kop. Pro 1 Pud und von nicht destillierten Mineralölen 30 kop. (russ. Zolltarif P. 84) an Verzehrungssteuer einzuheben.

V. Auf Grund der am 4./10. 1914 Allerhöchst sanktionierten Verordnung des Ministerrates betreffend die Erhöhnung einiger Verzehrungssteuerabgaben wurde beschlossen:

IX. Die Verzehrungssteuer von mehligen Presshefen inländischer Provenienz á 32 Kopeken für einen Pfund — und von jenen der ausländischen Provenienz á 36 Kopeken für einen Pfund verkaufsfähiger Presshefe einzuheben:

X. Die Verzehrungssteuer von Zündhölzchen in nachstehender Höhe einzuheben:

1) von den Sicherbeitszündhölzchen (sogenannten schwedischen)

a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen á 1 Kop.

von über 75 Stück bis 150 Stück 2 Kop.

von über 150 Stück bis 225 Stück 3 Kop.

von über 225 Stück bis 300 Stück 4 Kop.,

b) aus dem Auslande eingeführten für 1 Schachtel enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen 1½ Kop.

von über 75 Stück bis 150 Stück 3 Kop.

von über 150 Stück bis 225 Stück 4½ Kop.

von über 225 Stück bis 300 Stück 6 Kop.,

2) von allen anderen Zündhölzchen-Gattungen:

a) der inländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub lit. a) Pkt. 1 festgesetzten Satzes und

b) der ausländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub lit. b) Pkt. 1 festgesetzten Satzes.

XI. Die Verzehrungssteuer von Zigarettenhülsen und geschnittetem Zigarettenpapier in nachstehender Höhe einzuheben u. zw.:

1) von 100 Stück Hülsen á 4 Kop.

2) von einem Zigarettenpapierbüchel enthaltend höchstens 50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapier á 1 Kop.

Anmerkung:

Laut Art. 1057/16 des Verzehrungssteuer-Gesetzes darf die Dimension eines Zigarettenpapierblattes in Bücheln oder Packetchen, welche mit einer Banderolle beklebt werden — 40 cm² (5×8) nicht übersteigen. Die Büchel und Packetchen, welche diese Dimension übersteigen — werden mit 2, 3, 4 und mehreren Banderollen beklebt, inwiefern die Dimension des Zigarettenpapierblattes dieses Dimension übersteigt, wobei die nicht volle 40 cm² als volle berechnet werden. — Art. 1057/13. Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge in dem zur Tabakfüllung bestimmten Teile 5 cm nicht übersteigt, werden nach Massgabe der Stückzahl mit einer Banderolle des entsprechenden Wertes beklebt.

Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge das oberwähnte Ausmass übersteigt werden mit zwei, drei oder mehreren Banderollen, je nach dem beklebt, inwiefern die Länge der Hülsen das festgesetzte Ausmass übersteigt; wobei die nicht vollen 5 cm (des Füllungsraumes) als volle berechnet werden.

Die oberwähnten Steuersätze sind am 1. Jänner 1916 in Kraft getreten.

Von sämtlichen in den Verkehr gesetzten verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln, die nicht nach den oberwähnten Sätzen versteuert wurden, und welche am 2. Jänner 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden werden — ist die Ergänzungs-Nachtragssteuer einzuzahlen.

DER NICHT AMTLICHE TEIL.

Ein Geschenk für arme Juden und Evakuirte.

Herr S. Pfeffer, Bankier und Präses der Wohltätigkeitsgeselschaft »Linos Hacedek« aus Ostrowiec hat für die armen Juden in Ostrowiec und Opatów, sowie für die in Ostrowiec untergebrachten Evakuirten aus Wolhynien 1 Wagen Kohle, 2 Kisten Zucker und 20 Pfund Thee gespendet.

Dieses hochherzige Geschenk soll willige Nachahmer finden — um wenigsten teilweise der schweren Not der unglücklichen Familien — welche mit der Kriegsniederlege tief getroffen wurden — zu lindern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst, VALERIAN FEHMEL, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.